

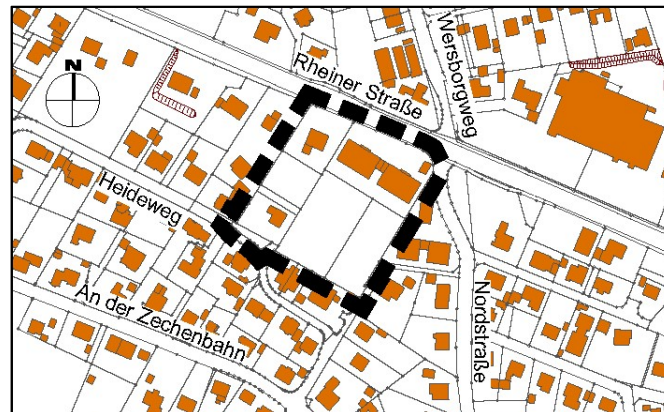


Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 4. Oktober 2021 zum Bebauungsplan Nr. 115 „Heideweg“, Aufstellung Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 30. September 2021 beschlossen, den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Heideweg“ einschließlich der Begründung und der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen gemäß § 13a (2) in Verbindung mit § 13 (2) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und gem. § 3 (2) BauGB sowie § 3 (1) und (2) des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz-PlanSiG) vom 20.05.2020 in der zur Zeit gültigen Fassung für die Dauer eines Monats im Internet zu veröffentlichen.

Gegenstand des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ermöglichung einer Wohnbebauung auf bisher unbebauten Flächen nördlich des Heideweges und südlich der Rheiner Straße.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der Stadtgrundkarte (DL-DE-Zero-2.0) durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



Geltungsbereich Bebauungsplan

Es wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplanentwurf, der Entwurf der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen gem. § 13 a (2) BauGB in Verbindung mit § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) BauGB sowie § 3 (1) und (2) PlanSiG in der Zeit

vom 19. Oktober 2021 bis 19. November 2021

auf der Internetseite der Stadt Ibbenbüren unter www.o-sp.de/ibbenbueren/beteiligung veröffentlicht werden, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen einer Online-Beteiligung besteht.

Gleichzeitig erfolgt in v. g. Zeitraum ein Aushang der Planunterlagen, der Begründung und der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen im Windfang des Haupteinganges des Technischen Rathauses, Roncallistr. 3 – 5, 49477 Ibbenbüren. Dieser ist zu folgenden Zeiten frei zugänglich:

montags - mittwochs: 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 donnerstags: 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 freitags: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Eine Beratung bzw. Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung ist nach telefonischer Absprache (05451 931-7205) möglich.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Art der vorhandenen Information:	Urheber:	Thematischer Bezug:
1 Gutachterliche Stellungnahme	Gutachterbüro Raabe Lünen	Bewertung der Standsicherheit der Tagesoberfläche aus bergbaulich-geotechnischer Sicht auf Grundlage der erfolgten Erkundungsarbeiten
1 Stellungnahme	Bezirksregierung Arnsberg	Bergbauliche Einwirkungen
1 Stellungnahme	Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelräumdienst	Kampfmittelvorkommen
1 Stellungnahme	RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH	Bergbau, Baugrund, Schutzvorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen, Folgen von Erdwärme- bzw. Grundwasserbohrungen
1 Stellungnahme	Kreis Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz
1 Stellungnahme	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld	Lärmschutz, Verkehrslärm, verkehrliche Anbindung
1 Stellungnahme	Versorgungsträger	Versorgungsleitungen (Verlegung bzw. Erhaltung, Schutz und Anpassung)
1 Stellungnahme	Öffentlichkeit	Anregungen zu Flora und Fauna, zukünftigen Gebietsentwicklungen, Erschließung und Spielflächen

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Ibbenbüren beispielsweise online auf der Internetseite der Stadt Ibbenbüren (unter www.ibbenbueren.de/bauleitplanung), per E-Mail an bauleitplanung@ibbenbueren.de, schriftlich abgegeben oder nach vorheriger Terminabsprache (Tel. 05451 931-7205) mündlich zu Protokoll gebracht werden. Auch sind

Termine zur Beantwortung von Fragen nach vorheriger telefonischer Absprache (05451 931-7205) möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.
Informationen zur Planung sind auch unter www.ibbenbueren.de/bauleitplanung einsehbar.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (3) und (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 05.07.2021 in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 (1) des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20.05.2020 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ibbenbüren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 4. Oktober 2021

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez.
Dr. Schrameyer